



## **Erläuterungen der Finanz- und Kirchendirektion betreffend**

### **Teilrevision § 15 der Sozialhilfeverordnung (SHV, 850.11)**

#### Ausgangslage

Die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft ist Aufgabe der Gemeinden. Sie vollziehen das kantonale Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung. Ebenso finanzieren sie die Sozialhilfe.

Die Gemeinden verlangen vom Kanton generell, dass dieser bei seiner Gesetzgebung die fiskalische Äquivalenz und die Variabilität bestmöglichst umsetzt. Damit wird die Gemeindeautonomie gestärkt, was auch der Charta von Muttenz entspricht.

Der VBLG und einige Gemeinden verlangen konkret, dass diese Grundsätze auch beim § 15 SHV ihren Eingang finden. Konkret soll ein Handlungs- und Ermessensspielraum geschaffen werden. Da keine übergeordneten kantonalen Interessen (insb. finanzielle Auswirkungen) dem gegenüberstehen und auch kein Verstoss gegen höherrangiges Recht ersichtlich ist, kann das Anliegen aufgenommen werden. Dies, indem eine Kann-Bestimmung eingeführt wird.

#### Erläuterungen zu § 15 SHV

§ 15 regelt die weiteren notwendigen Aufwendungen, die auch als situationsbedingte Leistungen bezeichnet werden.

Die weiteren notwendigen Aufwendungen dienen dazu, das minimale sozialhilferechtliche Existenzminimum „zu verbessern“. Sie sollen dort erbracht werden, wo es im Einzelfall notwendig und angebracht ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Leistung ist immer auch der Individualisierungsgrundsatz zwingend zu beachten. Dies bedeutet, dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen müssen. Ebenso zu beachten ist das in der Sozialhilfe zur Anwendung kommende Wirtschaftlichkeitsprinzip. Dabei soll bei mehreren bedarfsdeckenden, gleichwertigen Alternativen die kostengünstigere Auswahl getroffen werden. Die Behörde kann unter Beachtung dieser Grundsätze Leistungen gutheissen, ablehnen oder teilweise gutheissen. Nichtzuletzt ist das allgemein anerkannte Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Zu beachten ist, dass gewisse Leistungen in § 15 SHV bereits heute durch einen unbestimmten Rechtsbegriff ein Ermessen zulassen. Bspw. „*zweckmässige* Wohnausstattung“, „*ausserordentliche* Aufwendungen“, „*Urlaub in absoluten Ausnahmefällen*“, „*angemessene* Umzugskosten“, „*ausserordentliche* Aufwendungen“. Andere Leistungen sind „absolut“ zu erbringen: bspw. „Gebühren für Personalausweise“ oder „Aufwendungen für den Besuch von Spielgruppen“.

Unabhängig davon, ob eine Bestimmung einen unbestimmten Rechtsbegriff beinhaltet oder nicht, müssen die Behörden jeden einzelnen Antrag unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze beurteilen.

Beispielsweise ist die Übernahme der Einlagerungskosten von Möbeln nur bei der günstigsten Firma nach Vorlage diverser Offerten angezeigt (Frage nach der Wirtschaftlichkeit). Eine ID ist nur dann zu bezahlen, wenn die alte „abläuft“ und eine ID notwendig ist (oft reicht ja auch ein Führerausweis; Frage nach der Notwendigkeit). Die Übernahme der Kosten einer Spielgruppe ist etwa dann angezeigt, wenn die Mutter arbeitet oder an einem Integrationsprogramm teilnimmt oder es sich bspw. zeigt, dass das Kind nicht gut integriert ist (Frage der Notwendigkeit) oder wenn keine andere zumutbare kostengünstigere gleich geeignete Lösung, etwa eine Elternbetreuung vorliegt (Frage nach der Wirtschaftlichkeit) und die Spielgruppe die sprachliche oder soziale Integration fördert.

Durch die Einführung der Kann-Bestimmung wird betont, dass es sich um einen Ermessensentscheid handelt. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass dieser unter Würdigung der erwähnten Grundsätze zu Stande kommen muss.

Mithin ist es nicht zulässig, dass etwa eine Sozialhilfebehörde von vornherein „erklärt“, dass bspw. grundsätzlich keine Kosten für Spielgruppen übernommen werden. Solche Vorabentscheide oder sogenannte Grundsatzentscheide sind nicht zulässig. Vielmehr ist jedes einzelne Gesuch, wie bis anhin, zu prüfen, zu bewerten und zu entscheiden.

Zusammengefasst kann mit der neuen Bestimmung den Gemeinden der gewünschte Ermessenspielraum gewährt werden, ohne die Rechte und das sozialhilferechtliche Existenzminimum von sozialhilfebeziehenden Personen einzuschränken.

Im Weiteren bleibt der Katalog der beispielhaften Aufzählung der weiteren notwendigen Aufwendungen inhaltlich unverändert bestehen.